

**Habitationsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 1. Juni 2006

Veröffentlichung vom 11. August 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 144), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 28), geändert durch Satzung vom 14. November 2019, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2019 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 151)

Aufgrund des § 95 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 26. April 2006 die folgende Satzung erlassen:

Gliederung der Satzung:

I. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- § 1 Habilitation
- § 2 Habitationskommission
- § 3 Habitationsausschuss
- § 4 Habitationsleistungen
- § 5 Habitationsschrift
- § 6 Habitationsvorlesung
- § 7 Habitationsvortrag
- § 8 Kolloquium

II. Zulassung zum Habitationsverfahren

- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 10 Antrag auf Zulassung
- § 11 Entscheidung über Zulassung, Verfahrenseröffnung und Habitationsvorlesung

III. Habitationsverfahren

- § 12 Beurteilung der Habitationsvorlesung
- § 13 Begutachtung der Habitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen
- § 14 Auslage der Habitationsschrift
- § 15 Entscheidung über die Annahme der Habitationsschrift
- § 16 Habitationsvortrag und Kolloquium
- § 17 Entscheidung über die Annahme von Habitationsvortrag und Kolloquium
- § 18 Abstimmungsverfahren im Habitationsausschuss
- § 19 Vollzug der Habilitation
- § 20 Verfahrensdauer
- § 21 Wiederholung des Habitationsverfahrens
- § 22 Erweiterung der Habilitation
- § 23 Umhabilitation

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Widerruf
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1 Habilitation

- (1) Die Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule durch die Habilitation nachzuweisen. Eine Habilitation kann in Fachgebieten erfolgen, die in der Technischen Fakultät vertreten sind.
- (2) Mit der Habilitation verleiht die Technische Fakultät das Recht, dem Doktorgrad den Zusatz "habilitatus" (abgekürzt: "habil.") anzufügen, wenn er einem von der Technischen Fakultät verliehenen Doktorgrad entspricht. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten das Recht, den akademischen Grad "Dr. habil." zu führen.

§ 2 Habitationskommission

- (1) Der Fakultätskonvent setzt für jedes Habitationsverfahren eine Habitationskommission ein. Die Habitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Technischen Fakultät und einer sachverständigen Professorin oder einem sachverständigen Professor einer anderen Fakultät.
- (2) Die Habitationskommission hat die Aufgabe, die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Terminierung des Verfahrens zu koordinieren sowie die Entscheidungen des Habitationsausschusses durch Empfehlungen vorzubereiten.

§ 3 Habitationsausschuss

- (1) Der Habitationsausschuss setzt sich für das jeweilige Habitationsverfahren zusammen aus
 1. den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Technischen Fakultät, soweit sie Mitglieder des Fakultätskonvents sind,
 2. den Mitgliedern der Habitationskommission,
 3. allen sonstigen (auch: entpflichteten) Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Technischen Fakultät
 4. und den Gutachterinnen und Gutachtern.
- (2) Der Habitationsausschuss hat die Aufgabe, die Habitationsvorlesung (§ 6) und den Habitationsvortrag (§ 7) entgegenzunehmen, das wissenschaftliche Kolloquium (§ 8) durchzuführen und über die Annahme dieser mündlichen (§ 17) und der schriftlichen (§ 15) Habitationsleistungen zu entscheiden. Das Stimmrecht regelt § 18 dieser Habitationsordnung.
- (3) Der Habitationsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Habitationsleistungen

Habitationsleistungen sind die Habilitationsschrift, eine Habitationsvorlesung, ein Habitationsvortrag und ein wissenschaftliches Kolloquium.

§ 5

Habitationsschrift

- (1) Mit der Habitationsschrift erweist die Habilitandin oder der Habilitand die Fähigkeit, die Wissenschaft durch die angemessene Darstellung und Begründung neuer, selbst erarbeiteter Erkenntnisse zu fördern. Der Gegenstand der Schrift ist dem Fach oder den Fächern zu entnehmen, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt; der Zusammenhang mit einem größeren wissenschaftlichen Bereich soll erkennbar sein.
- (2) Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann als Habitationsschrift anerkannt werden, sofern die Veröffentlichung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Unter gleichen Voraussetzungen können auch mehrere bereits veröffentlichte Schriften als Habitationsschrift anerkannt werden, wenn sie in einen fachlichen Zusammenhang gestellt werden und insgesamt den Anforderungen einer Habitationsschrift entsprechen.
- (3) Die Habitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fakultätskonvent kann im Einzelfall eine in einer anderen Sprache abgefasste Habitationsschrift zulassen.

§ 6

Habitationsvorlesung

- (1) Die Habitationsvorlesung ist eine öffentliche Vorlesung, mit der die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er didaktische Fähigkeiten besitzt.
- (2) Die Habitationsvorlesung soll 45 Minuten dauern. Ihr Thema wird vom Konvent aus einer Liste von drei Themenvorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgewählt. Das Niveau der Habitationsvorlesung soll dem einer Vorlesung im Bachelorstudium entsprechen.
- (3) Das gewählte Thema wird der Bewerberin oder dem Bewerber drei Wochen vor der Habitationsvorlesung durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgekürzt werden.

§ 7

Habitationsvortrag

- (1) Der Habitationsvortrag ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er wissenschaftliche Forschung in knapper Form darstellen und eigene Aussagen wissenschaftlich begründen kann.
- (2) Der Habitationsvortrag soll 45 Minuten dauern. Das Thema wird aus einer Liste von drei Themenvorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers auf Vorschlag der Habitationskommission vom Habitationsausschuss ausgewählt. Die Themenvorschläge sollen ein breites wissenschaftliches Spektrum des Faches oder der Fächer umfassen, für das oder für die die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen nicht mit dem Thema der Habitationsschrift im Zusammenhang stehen.
- (3) Das gewählte Thema wird der Bewerberin oder dem Bewerber drei Wochen vor dem Habitationsvortrag durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgekürzt werden.

§ 8

Kolloquium

An den Habitationsvortrag schließt sich ein von der Dekanin oder dem Dekan geleitetes öffentliches wissenschaftliches Kolloquium mit der Bewerberin oder dem Bewerber an. Es erstreckt sich vorwiegend auf das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt. Das Kolloquium soll nicht länger als eine Stunde dauern.

II. Zulassung zum Habitationsverfahren

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren setzt voraus:
 1. Den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eines gleichwertigen Abschlusses einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule,
 2. den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 3. die Vorlage einer Habilitationsschrift und
 4. den Nachweis der Teilnahme an mindestens einem hochschuldidaktischen Kurs.
- (2) Die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 prüft das Dekanat. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in dem gewählten Fach oder den gewählten Fächern als Forscherin oder Forscher eine angemessene Zeit selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden wichtige Erkenntnisse erarbeitet haben, durch die sie oder er sich in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ausgewiesen hat.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll sich an Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika, Übungen, Seminaren, Vorlesungen), die in den Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten fallen, in angemessener Weise beteiligt haben.

§ 10

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. In dem Antrag ist das Fachgebiet oder sind die Fachgebiete anzugeben, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Sechs Exemplare der Habilitationsschrift sowie eine Fassung auf elektronischem Datenträger,
 2. eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung des beruflichen Werdegangs,
 3. ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 4. die Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation beziehungsweise die Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (sechsfach),
 6. ein Verzeichnis (sechsfach) der von der Bewerberin oder dem Bewerber gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge in auswärtigen Kolloquien oder auf nationalen und internationalen Veranstaltungen und der Lehrveranstaltungen, die die Bewerberin oder der Bewerber abgehalten hat,
 7. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule um die Habilitation nachgesucht hat,
 8. ein Vorschlag für eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter oder mehrere auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter,
 9. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
 10. ein Vorschlag mit drei Themen für die Habitationsvorlesung und
 11. den Teilnahmenachweis an mindestens einem hochschuldidaktischen Kurs.
- (3) Dem Antrag ist nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan ein Vorschlag mit drei Themen für den Habitationsvortrag nachzureichen.

- (4) Von der Vorlage einzelner Unterlagen und Urkunden kann der Habitationsausschuss in begründeten Fällen befreien.

§ 11

Entscheidung über Zulassung, Verfahrenseröffnung und Habitationsvorlesung

- (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet binnen drei Monaten der Fakultätskonvent mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in namentlich schriftlicher Abstimmung. Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, ist das Habitationsverfahren eröffnet. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt oder
 2. in einem früheren Verfahren die Habilitation endgültig abgelehnt worden ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 unvollständig sind und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lässt oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Stelle einen entsprechenden Antrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist.
- (4) Nach der Zulassung fordert der Konvent die Bewerberin oder den Bewerber zur Habitationsvorlesung über eines der drei vorgeschlagenen Themen auf; gleichzeitig wird ein Termin festgelegt. Die Themenwahl trifft der Konvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mit der Eröffnung des Habitationsverfahrens wählt der Fakultätskonvent die Mitglieder der Habitationskommission.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Habitationsgesuch zurücknehmen, solange nicht das Habitationsverfahren erfolglos beendet ist oder die Bewerberin oder der Bewerber erstmalig den Habitationsvortrag begonnen hat. Mit der Zurücknahme wird die Eröffnung des Verfahrens rückgängig gemacht.

III. Habitationsverfahren

§ 12

Beurteilung der Habitationsvorlesung

Nach erfolgter Habitationsvorlesung entscheidet der Habitationsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Fortsetzung des Habitationsverfahrens. Vor der Abstimmung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Konvent zur didaktischen Eignung zu hören.

Bei Ablehnung ist eine einmalige Wiederholung der Habitationsvorlesung innerhalb von sechs Monaten möglich. Ist die Wiederholung erfolglos, ist das Verfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 13

Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Die Habitationskommission bestellt mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, davon mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter der Technischen Fakultät, sowie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die um ein Gutachten zu der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gebeten werden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber auswärtige Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen, so soll eine oder einer davon benannt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen im Fachgebiet der Habilitationsschrift wissenschaftlich ausgewiesen sein und ihr Gutachten so begründen, dass die Habitationskommission ihre Empfehlung, der Habitationsausschuss seine Entscheidung darauf aufbauen kann.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Gutachten binnen drei Monaten abgegeben werden. Wird diese Frist überschritten, so kann die Habitationskommission eine Nachfrist gewähren oder andere Gutachterinnen und Gutachter benennen.
- (3) Die Habitationskommission berät aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und Gutachten über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Stellt die Habitationskommission kleinere Mängel in der Habilitationsschrift fest, die aber deren Wert insgesamt nicht in Frage stellen, so kann sie die Habilitationsschrift zur Umarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist zurückgeben. Wird an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, über die in der Habitationskommission keine Übereinstimmung besteht, so soll die Habitationskommission die Bewerberin oder den Bewerber zu den strittigen Punkten hören; in diesem Falle kann die Kommission weitere Gutachten anfordern.
- (4) Die Habitationskommission fasst die Ergebnisse ihrer Beratungen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und schlägt dem Habitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Sie nimmt darin Stellung zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Sie schlägt ferner die Bezeichnung des Fachs oder der Fächer vor, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll.

§ 14

Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach dem Beschluss der Habitationskommission ist allen Professorinnen und Professoren, hauptamtlich tätigen Habilitierten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die der Technischen Fakultät angehören, Gelegenheit zu geben, die Habilitationsschrift, die Empfehlung der Kommission und die Gutachten einzusehen. Dazu sind diese Unterlagen mindestens zwei Wochen während der Vorlesungszeit oder vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Geschäftsstelle der Fakultät auszulegen.
- (2) Den Mitgliedern der Fakultät nach Absatz 1 steht es frei, innerhalb von acht Tagen nach Ende der Auslegefrist in einem begründeten Gutachten zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen.

§ 15

Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Aufgrund des Vorschlags der Habitationskommission und der vorliegenden Gutachten entscheidet der Habitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift sowie über das Fachgebiet oder die Fachgebiete, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll, mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habitationsverfahren beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen in den Akten der Technischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich von der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Habitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, legt der Habitationsausschuss das Thema und den Termin des Habitationsvortrags fest. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Kandidatin oder den Kandidaten über den Termin, drei Wochen vorher auch über das Vortragsthema.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Termin und das Vortragsthema durch Aushang bekannt und lädt die Mitglieder des Habitationsausschusses zu Vortrag und Kolloquium ein.

§ 17

Entscheidung über die Annahme von Habitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Im Anschluss an das Kolloquium berät der Habitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die in Habitationsvortrag und Kolloquium gebotenen Habitationsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Danach entscheidet der Habitationsausschuss über Annahme oder Ablehnung dieser mündlichen Habitationsleistungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Werden auch die mündlichen Habitationsleistungen angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolgreich beendet. Werden die mündlichen Habitationsleistungen abgelehnt, ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet. In jedem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung informiert die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten in schriftlicher Form mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18

Abstimmungsverfahren im Habitationsausschuss

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Professorinnen und Professoren und diejenigen Privatdozentinnen und Privatdozenten und entpflichteten Professorinnen und Professoren, die an der Lehre der Technischen Fakultät beteiligt sind, die Mitglieder der Habitationskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen namentlich schriftlich, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Ablehnende Bescheide müssen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich begründet werden.

§ 19 **Vollzug der Habilitation**

- (1) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habitationsurkunde aushändigt. Die Habitationsurkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in dem bzw. in denen die Habilitation erfolgt ist. Wird dabei vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habitationsverfahrens empfiehlt der Ausschuss dem Senat der Christian-Albrechts-Universität, die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Gebiet der Lehrbefähigung zu verleihen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in ihren wesentlichen Inhalten veröffentlicht werden. Sechs Exemplare sowie eine Fassung auf elektronischem Datenträger sind der Technischen Fakultät innerhalb von zwei Jahren abzuliefern. Ist die Veröffentlichung innerhalb der Frist nicht erfolgt, so hat sich die oder der Habilitierte dazu schriftlich zu äußern.

§ 20 **Verfahrensdauer**

Das Verfahren von der Zulassung (§ 11 (5)) bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habitationsleistung (§ 17 (2)) soll nicht mehr als 18 Monate beanspruchen.

§ 21 **Wiederholung des Habitationsverfahrens**

- (1) Hat ein Habitationsverfahren nur wegen eines nicht zufriedenstellenden Habitationsvortrags oder wegen eines nicht zufriedenstellenden Kolloquiums nicht zur Habilitation geführt, so können der Habitationsvortrag und das Kolloquium nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. Das Thema des Habitationsvortrags ist dabei einem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers von drei neuen Themen zu entnehmen. Ist diese Wiederholung erneut erfolglos, ist das Verfahren erfolglos abgeschlossen.
- (2) Hat ein Habitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, kann ein erneuter Zulassungsantrag nur noch einmal und frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Bei erneuter Zulassung sind aber im zweiten Habitationsverfahren die Wiederholungsmöglichkeiten der Habitationsvorlesung nach § 12 und von Habitationsvortrag und Kolloquium nach § 21 Ziffer 1 ausgeschlossen. Eine in einem früheren Verfahren angenommene Habitationschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Ist die Wiederholung erneut erfolglos, ist die Habilitation endgültig abgelehnt.

§ 22 **Erweiterung der Habilitation**

Eine nachträgliche Erweiterung des Fachs oder der Fächer kann vom Fakultätskonvent auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen.

§ 23 **Umhabilitation**

Auf Antrag kann eine an einer anderen Hochschule (oder Fakultät) vollzogene Habilitation einer an dieser Fakultät vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habitationsordnung entsprechend. Soweit der Fakultätskonvent nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren eine Habitationsvorlesung, einen Habitationsvortrag und ein wissenschaftliches Kolloquium ein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Widerruf

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt ist. § 116 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 22.05.2006 erteilt.

Kiel, den 1. Juni 2006

Prof. Dr.-Ing. Peter Seegebrecht
Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. November 2019

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.